



SCHRAMM ÖHLER  
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen  
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Projekt

**„Prozessbegleitung Schulische  
Gesundheitsförderung“**

## **Kapitel A – Zulassungsunterlage**

Fassung vom 20.11.2024

## Wichtige Informationen

<b>Auftraggeberin:</b>	<b>Österreichische Gesundheitskasse</b> Wienerbergstraße 15-19 1100 Wien
<b>Beratende Stelle:</b>	Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH z. Hd. RA Mag. Christian Gruber Bartensteingasse 2, A-1010 Wien Tel: +43 1 409 76 09 E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@schramm-oebler.at">kanzlei@schramm-oebler.at</a>
<b>Verfahrensart:</b>	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
<b>Kontakt/Anfragen:</b>	bis 31.12.2024 per E-Mail an <a href="mailto:kanzlei@schramm-oebler.at">kanzlei@schramm-oebler.at</a> ab 01.01.2025 per E-Mail an <a href="mailto:schule@oegk.at">schule@oegk.at</a>
<b>Abgabe des Zulassungsantrages:</b>	bis 31.12.2024 per E-Mail an <a href="mailto:kanzlei@schramm-oebler.at">kanzlei@schramm-oebler.at</a> ab 01.01.2025 per E-Mail an <a href="mailto:schule@oegk.at">schule@oegk.at</a>
<b>Einreichform des Zulassungsantrages:</b>	s. Pkt. 3.4
<b>Inhalt des Zulassungsantrages:</b>	s. Pkt. 3.3

## Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung:	06.08.2024
Zulassung zum SGF-Berater:innenpool :	<b>Derzeit werden keine neuen Zulassungsanträge entgegengenommen!</b>
Beauftragung:	siehe Pkt. 6 der Leistungsbeschreibung (Kapitel D)

## Überblick über die Open-House Unterlagen:

Kapitel	Nr. / Unterlage
A	Zulassungsunterlage
B	Beratungsvereinbarung
C	Antragsformular
D	Leistungsbeschreibung
E	Beilage E1 – Ergebnisse der Markterkundung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	5
1.1.	Auftraggeberin und beratende Stelle .....	5
1.2.	Vorangeschaltete Markterkundung iSd § 24 BVergG 2018.....	5
1.3.	Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung.....	5
2.	Zulassungskriterien.....	6
2.1.	Zulassungskriterien der 1. Stufe .....	7
2.1.1.	Personenbezogene Leistungsfähigkeit.....	7
2.1.1.1.	Ausbildungsnachweise der:des Berater:in.....	8
2.1.1.2.	Praktische Erfahrungen der:des Berater:in.....	8
2.1.2.	Zuverlässigkeit .....	9
2.1.3.	Befugnis .....	10
2.1.3.1.	Nachweis für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung (GewO 1994) unterliegen 10	
2.1.4.	Angabe zum Leistungsort .....	11
2.1.5.	Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft .....	11
2.1.6.	Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten .....	11
2.1.7.	Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen.....	12
2.2.	Zulassungskriterien der 2. Stufe .....	12
2.2.1.	Absolvierung der verpflichtenden Schulung .....	12
3.	Ablauf des Zulassungsverfahrens .....	13
3.1.	Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen.....	13
3.2.	Abgabe des Zulassungsantrages.....	13
3.3.	Inhalt des Zulassungsantrages .....	14
3.4.	Form .....	14
3.5.	Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote .....	15
3.6.	Ausschluss von Anbieter:innen .....	16
3.7.	Widerruf des Zulassungsverfahrens .....	17
4.	Sonstige allgemeine Regelung.....	17
4.1.	Urheberrecht, Vertraulichkeit .....	18
4.2.	Information über die Erhebung personenbezogener Daten .....	18

## 1. Allgemeines

### 1.1. Auftraggeberin und beratende Stelle

**Auftraggeberin:** **Österreichische Gesundheitskasse**  
Wienerbergstraße 15-19  
1100 Wien  
(im Folgenden: „ÖGK“)

**Beratende Stelle:** **Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH**  
Herr RA Mag. Christian Gruber  
Bartensteingasse 2  
A-1010 Wien  
Tel: +43 1 409 76 09  
E-Mail: kanzlei@schramm-oebler.at

### 1.2. Vorangeschaltete Markterkundung iSd § 24 BVergG 2018

Aufgrund der Komplexität der von der ÖGK nachzufragenden Leistung wurde im Vorfeld eine Markterkundung gemäß § 24 BVergG 2018 durchgeführt.

Mit dem Markterkundungsverfahren wollte die ÖGK notwendige Informationen über die aktuelle Marktbeschaffenheit einholen, um diese für die weitere Planung, Durchführung und Abwicklung der gegenständlichen Leistungen nutzen zu können.

Am 12.04.2024 wurde das Markterkundungsverfahren europaweit im Zuge einer Vorinformation bekanntgemacht und interessierte Unternehmer:innen hatten bis 17.05.2024, 12:00 Uhr die Möglichkeit ihr Interesse zu bekunden. Im Anschluss fanden individuelle Markterkundungsgespräche mit den Interessent:innen statt. Der Ablauf der Markterkundung und die Informationsflüsse werden gesammelt in Beilage E1 – Ergebnisse der Markterkundung dargestellt.

### 1.3. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung

Das gegenständliche Vorhaben wird im Wege eines sogenannten „Open-House Verfahrens“ abgewickelt. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Auftragsvergabe erfolgt keine Reihung der teilnehmenden Anbieter:innen, sondern es wird mit allen Anbieter:innen, die die im Vorhinein festgelegten Zulassungskriterien erfüllen bzw. die Bedingungen akzeptieren, eine Beratungsvereinbarung (Kapitel B) abgeschlossen.

Das gegenständliche Verfahren fällt daher mangels einer Auswahlentscheidung<sup>1</sup> und auf Grund der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten Anbieter:innen, **nicht** in den Anwendungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes 2018 (BGBl I 2018/65 idgF, im Folgenden: „BVergG 2018“). Eine Exklusivität ist nicht gegeben.

<sup>1</sup> Siehe EuGH vom 02.06.2016, C-410/14 „Falk Pharma“ sowie EuGH 01.03.2018, C-9/17 „Tirkonnen“.

Individuelle Vertragsverhandlungen (insb. auch über die Vergütung) werden nicht geführt („Open-House-System“).

Das gegenständliche Zulassungsverfahren wurde mit öffentlicher, europaweiter Bekanntmachung eingeleitet. Die Open-House Unterlagen werden auf der Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at/openhouse](http://www.gesundheitskasse.at/openhouse) zum Download zur Verfügung gestellt und Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung abgegeben werden. Die Anbieter:innen müssen sämtliche der in Pkt. 2 genannten Zulassungskriterien erfüllen und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag unter Beilage aller in Pkt. 3.3 genannten Unterlagen vorlegen.

Die ÖGK behält sich jedoch vor, den Zulassungszeitraum zum Open-House-Verfahren aus sachlichen Gründen (insb. in Abhängigkeit der vorhandenen finanziellen Mittel und tatsächlichen Dauer des Projekts „Prozessbegleitung Schulische Gesundheitsförderung“) zu verändern bzw. Zulassungszeiträume für ein bestimmtes Zeitfenster vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die regionale Aufteilung der Leistungserbringung behält sich die ÖGK vor, den Zulassungszeitraum in bestimmten Regionen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen bzw. den Zulassungszeitraum in bestimmten Regionen zu einem späteren Zeitpunkt zu öffnen. Im Zulassungsantrag (siehe Kapitel C - Antragsformular) hat die:der jeweilige Anbieter:in daher anzugeben, in welchen Gebieten die Leistungserbringung möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellung eines Zulassungsantrages jederzeit möglich ist, sofern der Zulassungszeitraum in der jeweiligen Region von der ÖGK geöffnet ist. Die Leistungserbringung kann jedoch erst nach Absolvierung der verpflichtend zu absolvierenden Schulung (siehe Pkt. 2.2.1) beginnen. Darüber hinaus behält sich die ÖGK vor, die Leistungen teilweise auch durch Eigenpersonal zu erbringen.

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

## 2. Zulassungskriterien

Die ÖGK wird alle interessierte Anbieter:innen zum SGF-Berater:innenpool zur Erbringung von Leistungen der schulischen Gesundheitsförderung zulassen, welche die im folgenden festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Zum Ablauf der Beauftragung der Berater:innen siehe Pkt. 6 in Kapitel D – Leistungsbeschreibung.

Das Vorliegen der Zulassungskriterien wird in zwei Stufen geprüft. Zunächst ist das Vorliegen der folgenden Zulassungskriterien der 1. Stufe von der:dem Anbieter:in nachzuweisen (siehe Pkt. 2.1):

- Personenbezogene Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Befugnis
- Angabe der Gebiete, in denen die Leistungen erbracht werden können (Antragsformular)

- Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft (Antragsformular)
- Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten (Antragsformular)
- Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen (Antragsformular)

Nach Prüfung der genannten Zulassungskriterien der 1. Stufe wird der:dem Anbieter:in ein Informationsschreiben über die weiteren Schritte übermittelt. Für die Zulassung zum SGF-Berater:innenpool müssen die folgenden Kriterien der 2. Stufe von der:dem Anbieter:in nachgewiesen werden (siehe Pkt. 2.2):

- Absolvierung der verpflichtenden Schulung (siehe Pkt. 2.2.1)

Die Zulassungskriterien sind Mindestkriterien und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren jedenfalls erfüllt werden. Sollte die:der Anbieter:in auf Basis der Unterlagen als die Zulassungskriterien nicht erfüllend eingestuft werden, wird dies mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme/Verbesserung gegeben (siehe Pkt. 3.5).

Bei Unternehmen, Institutionen oder Vereinen müssen jene Personen namhaft gemacht werden, welche für die Leistungserbringung zum Einsatz kommen sollen. Sämtliche namhaft gemachte Personen müssen die untenstehenden Zulassungskriterien erfüllen. Ändern sich diese Personen oder kommen weitere hinzu, so müssen auch diese die Zulassungskriterien erfüllen.

Die Zulassungskriterien müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages erfüllt sein, sofern in den untenstehenden Kapiteln nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

**Das Erfüllen der Zulassungskriterien ist vorerst durch Abgabe der vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Eigenerklärung (Kapitel C - Antragsformular) sowie der in Pkt. 3.3 aufgelisteten Dokumente nachzuweisen.**

Sofern nicht im Folgenden abweichende Anforderungen an die Aktualität von Nachweisen gestellt werden, dürfen diese Nachweise nicht älter als zwölf Monate gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages sein. Die ÖGK behält sich ausdrücklich das Recht vor, zusätzliche Nachweise oder Unterlagen nachzufordern.

## **2.1. Zulassungskriterien der 1. Stufe**

### **2.1.1. Personenbezogene Leistungsfähigkeit**

Die:Der Berater:in muss für die personenbezogene Leistungsfähigkeit einen der folgenden Nachweise erbringen:

1. **Ausbildungsnachweis** (siehe Pkt. 2.1.1.1) und **eine praktische Erfahrung** iSd Pkt. 2.1.1.2

**oder**

2. **Zwei praktische Erfahrungen** iSd Pkt. 2.1.2 (sofern kein Ausbildungsnachweis vorgelegt werden kann)

#### 2.1.1.1. **Ausbildungsnachweise der:des Berater:in**

Der Ausbildungsnachweis ist durch folgende Unterlagen zu erbringen:

1. Vorlage des Antragsformulars sowie
2. Vorlage der **Bestätigung des Abschlusses der Pädagogischen Hochschule bzw. eines Fachhochschul- bzw. Universitätsstudiums (Masterstudium/ Diplomstudium)** einer der folgenden Studienrichtungen:
  - Betriebswirtschaft
  - Bildung(swissenschaft)
  - Erziehungswissenschaften
  - Gesundheitsförderung
  - Gesundheitsmanagement
  - Gesundheitspädagogik
  - Gesundheitspsychologie
  - Gesundheitstourismus
  - Gesundheitswissenschaften
  - Lehramt
  - Pädagogik
  - Psychologie
  - Public Health
  - Sozialwirtschaft
  - Sozialwissenschaften
  - Soziologie
  - Wirtschaftspädagogik
  - Wirtschaftswissenschaften

#### 2.1.1.2. **Praktische Erfahrungen der:des Berater:in**

Verfügt die:der Berater:in über den Ausbildungsnachweis iSd Pkt. 2.1.1, muss zusätzlich **eine** der im Folgenden genannten drei praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden.

Verfügt die:der Berater:in **nicht** über den Ausbildungsnachweis iSd Pkt. 2.1.1, müssen **zwei** der im Folgenden genannten drei praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden, wobei zwei unabhängige praktische Erfahrungen vorzulegen sind, die allerdings aus dem gleichen Bereich (zB zwei Beispiele betreffend „Schulische Gesundheitsförderung/Schulentwicklung“) stammen können.



## 1. Praktische Erfahrung 1: Schulische Gesundheitsförderung / Schulentwicklung

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- eine **leitende Rolle** in der Begleitung von Schulen im Rahmen der Schulischen Gesundheitsförderung / Schulentwicklung innegehabt.  
Darunter werden Projekte zur Begleitung von Schulentwicklungsprozessen oder zur Ausbildung von Multiplikator:innen im schulischen Kontext (z.B. in umfassenden Lebenskompetenzprogrammen der Suchtprävention) verstanden.

## 2. Praktische Erfahrung 2: Organisationsentwicklung

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- praktische Erfahrung in der Organisationsentwicklung (z.B. Prozessbegleitung im Rahmen Betrieblicher Gesundheitsförderung) gesammelt.

## 3. Praktische Erfahrung 3: Gesundheitsförderung

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- **eine leitende/ umsetzende Rolle** in einem Projekt **zur Begleitung umfassender ganzheitlicher Gesundheitsförderung nach dem Public Health Action Cycle** (z.B. Schule, Betrieb, Verein, Kommune) innegehabt.

Die praktische Erfahrung ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Vorlage des Antragsformulars samt Projektbeschreibung
2. Vorlage eines aktuellen Lebenslaufs

Der ÖGK behält sich vor, die Angaben der:des Berater:in zB durch Kontrollanrufe bei der:dem Referenzbeauftragter:in zu überprüfen.

### 2.1.2. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Vorlage des Antragsformulars sowie
2. Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem **Firmenbuch**<sup>2</sup> und
3. Vorlage einer aktuellen **Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge** gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968

**ACHTUNG:** nicht älter als **3 Monate** ab der Einreichung des Zulassungsantrages

<sup>2</sup>. Anmerkung: soweit eine Eintragung im Firmenbuch besteht oder nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgesehen ist oder gleichwertige Dokumente (zB Handelsregistrauszug). Bei **Vereinen** ist dieser Nachweis mittels Vorlage des Vereinsregistrauszugs inkl. der Statuten zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 auch während der Leistungserbringung auf Aufforderung der ÖGK erneut vorzulegen ist.

Zur Vorlage weiterer Unterlagen auf Aufforderung der ÖGK siehe Pkt. 1.4 der Beratungsvereinbarung (Kapitel B).

### **2.1.3. Befugnis**

Die:Der Anbieter:in muss die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Befugnisse besitzen.

Zur Ausübung der gegenständlichen Leistungserbringung ist der Auszug aus dem „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ (Gewerberegisterauszug) für folgendes Gewerbe vorzulegen:

- **Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung eine selbstständige Tätigkeit darstellt und kein unselbstständiges Dienstverhältnis zur ÖGK besteht. Die:Der Anbieter:in hat neben dem genannten Gewerberegisterauszug daher dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung

- **eigene Betriebsmittel** oder
- **eine betriebliche Infrastruktur** (zB Homepage, eigene Werbemittel wie beispielsweise Visitenkarten, Vorliegen eines Kundenstocks, Inanspruchnahme einer Steuerberatung)

vorliegen.

Die ÖGK behält sich vor allenfalls weitere Nachweise zu verlangen, aus denen sich die Befugnis zur Ausführung der Leistung ergibt.

Ausländische Anbieter:innen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren rechtzeitig einzuleiten. Die behördliche Entscheidung muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrages bereits vorliegen.

#### **2.1.3.1. Nachweis für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung (GewO 1994) unterliegen**

Bei Organisationen, welche nicht der Gewerbeordnung unterliegen (zB. gemeinnützige Vereine oder gemeinnützigen GmbHs), ist die Befugnis beispielsweise durch Firmenbuch, Vereinsregisterauszug und Vereinssatzung bzw Statuten, ggf. Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag nachzuweisen, aus welchem eine entsprechende Gemeinnützigkeit hervorgeht.

Zusätzlich ist durch eine ausdrückliche Erklärung im Antragsformular zu bestätigen, dass die Tätigkeit ohne Ertragserzielungsabsicht im Sinne des § 1 Abs 2 und Abs 6 GewO 1994 erbracht wird.

Darüber hinaus behält sich die AG vor, die Vorlage von zusätzlichen Erläuterungen zur fehlenden Ertragserzielungsabsicht und allfälliger diesbezüglicher Nachweise (zB. durch eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders bzw Steuerberaters) zu verlangen.

#### **2.1.4. Angabe zum Leistungsort**

Im Antragsformular hat die:der Anbieter:in anzugeben, in welchen Gebieten die Leistungserbringung möglich ist.

Die:Der Anbieter:in hat verpflichtend ein zur Gänze abzudeckendes Bundesland anzugeben. Zusätzlich können mehrere weitere Bundesländer oder einzelne Bezirke anderer Bundesländern (zB in Randregionen) angegeben werden.

Jene Bundesländer, für welche die Bewerbung geöffnet ist, werden auf der Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at/openhouse](http://www.gesundheitskasse.at/openhouse) bekannt gegeben.

#### **2.1.5. Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft**

Die:Der Anbieter:in hat im Antragsformular zu bestätigen, dass

1. die:der Berater:in über verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, mindestens Niveau C1 entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) verfügt und
2. mobil bzw. reisebereit ist, um die Leistungen in den von der:dem Anbieter:in angegebenen Gebieten zu erbringen.

#### **2.1.6. Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten**

Die:Der Anbieter:in hat mit Vorlage des Antragsformulars zu bestätigen, dass die:der Berater:in sich bisher einwandfrei verhalten hat und keine berechtigten Gründe gegen den Einsatz im gegenständlichen Projekt sprechen.

Darunter sind beispielsweise dienstrechtliche Vergehen von Pädagog:innen oder ehemaligen Pädagog:innen zu verstehen, die einen weiteren Einsatz im Schulbetrieb nicht zumutbar machen, oder, wenn die:der Berater:in bereits einmal von Tätigkeiten im schulischen Kontext ausgeschlossen wurde oder eine solche Tätigkeit verweigert wurde.

Berechtigte Gründe, die gegen einen Einsatz im gegenständlichen Projekt sprechen, liegen beispielsweise auch dann vor, wenn seitens der ÖGK qualitative Bedenken gegen eine Tätigkeit im schulischen Kontext bestehen oder die:der Berater:in bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages der ÖGK (auch im nicht schulischen Kontext) erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses

früheren Auftrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.

### **2.1.7. Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen**

Mit Vorlage des Antragsformulars wird den Bedingungen der Zulassungsunterlagen, insbesondere der Beratungsvereinbarung (Kapitel B), vorbehaltlos zugestimmt. Die Beratungsvereinbarung kommt erst zustande, wenn alle Zulassungskriterien erfüllt sind und eine Schule eine:n Berater:in ausgewählt hat. Die ÖGK wird den Abschluss der Beratungsvereinbarung der:dem Anbieter:in schriftlich mitteilen.

## **2.2. Zulassungskriterien der 2. Stufe**

Sofern die Prüfung des Zulassungsantrags ergibt, dass die Zulassungskriterien der 1. Stufe von der:dem Anbieter:in erfüllt werden bzw. Mängel oder Fehler des Zulassungsantrags innerhalb der festgelegten Frist verbessert bzw. aufgeklärt wurden (siehe dazu Pkt. 3.5), hat die:der Anbieter:in den Nachweis über die folgenden Zulassungskriterien der 2. Stufe zu erbringen, um zum SGF-Berater:innenpool zugelassen zu werden.

### **2.2.1. Absolvierung der verpflichtenden Schulung**

Die:Der Berater:in hat binnen 12 Monaten nach positiver Prüfung der Zulassungskriterien der 1. Stufe verpflichtend die im folgenden geregelte Schulung zu absolvieren, um in den Schulen eingesetzt werden zu können. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Schulungen angeboten werden, wird die ÖGK mit den betroffenen Berater:innen Kontakt aufnehmen.

Die Schulung ist kostenfrei, die Teilnahme wird finanziell nicht abgegolten. Eine Übernahme von etwaigen Reise- und Aufenthaltskosten ist ausgeschlossen.

Die Schulung setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Pflichtmodule – ein Tag in Präsenz:
  - Praxisschulung Beratungskonzepte (Handbücher für die Primarstufe, Sekundarstufe, Polytechnikum/Berufsschule)
  - Praxisschulung Erhebungsinstrumente ab Sekundarstufe (Schüler:innen und Lehrpersonen)
- fakultative Module – Teilnahmeverpflichtung je nach Berufserfahrung (Entscheidung über Teilnahme durch ÖGK), geplant als Online-Termine
  - (Schulische) Gesundheitsförderung allgemein
  - QMS – Qualitätsmanagement für Schulen
  - Bundeslandspezifische Module
    - Oberösterreich: Gütesiegel Gesunde Schule OÖ

- Wien: Kenntnis WieNGS (Wiener Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen); Gütesiegelberatung – WieNGS Gütesiegel
- bei regionaler Notwendigkeit: regionale Zusammenarbeit mit anderen SV-Trägern (BVAEB, SVS, etc.)

Die ÖGK behält sich weiters vor, weitere verpflichtende Schulungen für bereits zugelassene Berater:innen vorzusehen (zB bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben, Weiterentwicklung der fachlichen Qualitätsstandards).

Zu den aktuellen Schulungsterminen und Schulungsorten siehe die jeweils aktuellen Informationen auf der Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at/openhouse](http://www.gesundheitskasse.at/openhouse).

Aktuell ist geplant, im November/Dezember 2024 erste Schulungstermine abzuhalten; die genauen Termine werden im Vorfeld bekanntgegeben.

### 3. Ablauf des Zulassungsverfahrens

#### 3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren können

- bis 31.12.2024 ausschließlich per E-Mail an [kanzlei@schramm-oehler.at](mailto:kanzlei@schramm-oehler.at),
- ab 01.01.2025 ausschließlich per E-Mail an [schule@oegk.at](mailto:schule@oegk.at)

mit dem Betreff „Anfrage – Beratungsleistungen für das Projekt „Prozessbegleitung Schulische Gesundheitsförderung“ gestellt werden.

Antworten auf eingelangte Fragestellungen (FAQ-Liste) sowie aktualisierte Open-House Unterlagen werden über die Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at/openhouse](http://www.gesundheitskasse.at/openhouse) laufend zur Verfügung gestellt.

Die ÖGK behält sich vor bei Bedarf Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auch bereits zugelassenen Berater:innen mitgeteilt. Diese haben sodann die Möglichkeit, die **Beratungsvereinbarung (Kapitel B)** unter den geänderten Grundlagen bzw. Bedingungen aufrecht zu halten oder von dieser zurückzutreten (siehe auch Pkt. 4.2 in Kapitel B). Auch bereits zugelassene Berater:innen werden daher angehalten, die aktuelle FAQ-Liste auf der Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at/openhouse](http://www.gesundheitskasse.at/openhouse) im Hinblick auf Änderungen regelmäßig zu besuchen. Auf allfällig vorgenommene Änderungen der Open-House Unterlagen wird die ÖGK bereits zugelassene Berater:innen hinweisen.

#### 3.2. Abgabe des Zulassungsantrages

Alle Bestandteile des Zulassungsantrages sind in elektronischer Form (pdf-Format)

- bis 31.12.2024 ausschließlich per E-Mail an [kanzlei@schramm-oehler.at](mailto:kanzlei@schramm-oehler.at),
- ab 01.01.2025 ausschließlich per E-Mail an [schule@oegk.at](mailto:schule@oegk.at)

mit dem Betreff **„Zulassungsantrag – Beratungsleistungen für das Projekt „Prozessbegleitung Schulische Gesundheitsförderung“** zu übermitteln.

**Es wird darauf hingewiesen, dass für jede:n Berater:in ein eigenes Kapitel C – Antragsformular abzugeben ist.**

### 3.3. Inhalt des Zulassungsantrages

Ein Zulassungsantrag hat aus folgenden Unterlagen / Dokumenten zu bestehen:

Nr.	Teil des Zulassungsantrags/Inhalt
1	Kapitel C - Antragsformular
2	Bestätigung des Abschlusses der <b>Pädagogischen Hochschule</b> oder eines der genannten <b>Fachhochschul- bzw. Universitätsstudien (Masterstudium/ Diplomstudium)</b>
3	Aktueller Lebenslauf
4	aktueller Auszug aus dem <b>Firmenbuch (Handelsregister)</b> bzw. <b>Vereinsregister inkl. Statuten</b>
5	<b>aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge</b> gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968
6	<b>Für Anbieter:innen, die der Gewerbeordnung unterliegen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Auszug aus dem „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ (Gewerberegisterauszug) für das Gewerbe Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation</b></li></ul> <b>Für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>sonstiger Nachweis der Befugnis</b> durch zB Vereinsregisterauszug, Vereinssatzung, Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag</li></ul>

### 3.4. Form

Das Antragsformular ist elektronisch auszufüllen und rechtswirksam von der bzw. den vertretungsbefugten Person/en der:des Anbieter:in zu unterzeichnen.

Originaldokumente oder öffentliche Urkunden, die ursprünglich nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind auf Deutsch von einer dazu autorisierten Person zu übersetzen.

Die ÖGK behält sich ausdrücklich vor, (soweit nicht ohnehin die Vorlage bzw. Nachreichung von Dokumenten im Original oder beglaubigter Abschrift vorgesehen ist) Dokumente im Original oder

in beglaubigter Abschrift nachzufordern. Die ÖGK behält sich auch vor, nach ihrem Ermessen von Formvorschriften abzugehen.

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

### 3.5. Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote

Die **Zulassungsanträge** werden durch die Österreichische Gesundheitskasse und Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH unter Einbeziehung der regionalen Bildungsdirektionen geprüft.

Sind **Zulassungsanträge** unvollständig bzw mit Mängeln behaftet, wird die ÖGK bzw. beratende Stelle die:den betreffende:n Anbieter:in zur Behebung des betreffenden Mangels binnen angemessener Frist auffordern. Wird der Mangel (ggf. nach mehrfacher Aufforderung) nicht behoben, gilt eine **sechsmonatige Sperrfrist** für die Stellung eines neuerlichen Zulassungsantrages. Nach Ablauf der Sperrfrist steht es der:dem betreffenden Anbieter:in frei, einen neuen Zulassungsantrag einzureichen.

Die:Der Berater:in ist insbesondere dann nicht zuzulassen, wenn die ÖGK (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert:innen) zu dem Ergebnis kommt, dass die in Pkt. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt werden oder die Bedingungen der Beratungsvereinbarung nicht erfüllt bzw. akzeptiert werden (es bleibt der ÖGK überlassen, nach sachlich auszuübendem Ermessen auch hier zur Mängelbehebung aufzufordern).

Sofern erforderlich steht es der ÖGK frei, im Rahmen der Prüfung der Zulassungsanträge die Vorlage folgender Nachweise zu verlangen. Diese Dokumente sind nur **auf gesonderte Aufforderung** der ÖGK vorzulegen:

- Letztgültige **Rückstandsbescheinigung (Buchungsmitteilung)** des zuständigen Finanzamtes oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes, aus denen hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt;
- Die Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO kann über Finanz Online beantragt werden. Siehe dazu im Detail: [https://www.bmf.gv.at/dam/bmfgvat/finanzonline/fuer-unternehmer/handbuecher/BMF\\_Handbuch\\_Rueckstandsbescheinigung.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/bmfgvat/finanzonline/fuer-unternehmer/handbuecher/BMF_Handbuch_Rueckstandsbescheinigung.pdf)
- Letztgültiger **Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Unternehmens, aus dem hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;

- Die Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung kann über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) beantragt werden. Siehe dazu im Detail: <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.856109&portal=svportal>
- Auszug aus der **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates der:des Anbieter:in;
- die Vorlage einer **Strafregisterbescheinigung** (oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens), der:des Anbieter:in (im Falle einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft: sämtlicher Geschäftsführer:innen und sonstiger in der Geschäftsführung tätigen natürlichen Personen<sup>3</sup>) aus der jeweils hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe iSd. § 78 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 vorliegen;
  - Zur Einholung der Strafregisterbescheinigung siehe folgenden Link: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoенliche\\_dokumente\\_und\\_bestaeetigung\\_en/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen](https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoенliche_dokumente_und_bestaeetigung_en/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen)
- **Registerauskunft für Verbände von der Zentralen Staatsanwaltschaft<sup>4</sup>** zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) iSd § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmens;
  - Die Registerauskunft für Verbände der Zentralen Staatsanwaltschaft kann über den folgenden Link beantragt werden: <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/verbandsregisterauskuenfte.2c94848525f84a6301321f65928d53c8.de.html?highlight=true>

Die ÖGK behält sich vor, eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 82 BVergG 2018 iVm § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idgF sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG für Anbieter:innen einzuholen.

### 3.6. Ausschluss von Anbieter:innen

Die ÖGK ist berechtigt, einzelne Zulassungsanträge bei Vorliegen wichtiger Gründe dauerhaft auszuschließen, insbesondere wenn

<sup>3</sup> Darunter sind nach einem Erkenntnis des VwGH vom 12.09.2016 (Ra 2015/04/0081) auch alle als **Prokurist:innen** im Firmenbuch eingetragenen Personen zu verstehen!

<sup>4</sup> Sofern kein Verband iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorliegt, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und es kann von der Vorlage der Registerauskunft für Verbände abgesehen werden.



1. die:der Anbieter:in die Zulassungskriterien für eine Teilnahme am gegenständlichen Open-House-Verfahren nicht erfüllt und eine Verbesserung nicht möglich ist oder vorgegebene Bedingungen nicht akzeptiert;
2. in der vorgelegten Strafregisterbescheinigung bzw. der Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge Verurteilungen aufscheinen;
3. die:der Anbieter:in Mängel an ihrem:seinem abgegebenen Zulassungsantrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;
4. sich die:der Anbieter:in bei der Erteilung von Auskünften zu ihrem:seinem Zulassungsantrag oder ihrem:seinem Angebot einer schwerwiegenden Täuschung iSd § 78 Abs 1 Z 10 BVergG schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die von der ÖGK zum Nachweis der Zulassungskriterien geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder
5. ein sonstiger Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt.

Der:dem Anbieter:in stehen bei einem dauerhaften Ausschluss keine Ansprüche auf Schadenersatz, Bereicherung oder welcher Art auch immer gegen die ÖGK zu.

### 3.7. Widerruf des Zulassungsverfahrens

Die ÖGK ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein **sachlicher Grund** für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- **maßgebliche Änderungen** des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten, oder
- Änderungen am Bedarf oder in den **Organisationsstrukturen** der ÖGK eintreten, die die gegenständliche Dienstleistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen, oder
- Änderungen bei den **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** der ÖGK eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der ÖGK, das Zulassungsverfahren allenfalls auch aus anderen Gründen zu widerrufen.

Ansprüche der Anbieter:innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

## 4. Sonstige allgemeine Regelung

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

Eine Schadenersatzpflicht der ÖGK für Handlungen, die sie im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren

gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich von der ÖGK herbeigeführt wurde.

Auf dieses Zulassungsverfahren findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Zulassungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

#### 4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die von der ÖGK übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**. Das Urheberrecht steht der Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zu. Der Österreichischen Gesundheitskasse steht das Urheberrecht an der Leistungsbeschreibung sowie den fachlich-inhaltlichen Vorgaben zu. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Die:Der Anbieter:in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen **vertraulich** zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch ihre:seine Mitarbeiter:innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten **auch nach Beendigung** dieses Zulassungsverfahrens.

#### 4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere jene der DSGVO und des DSG) sind einzuhalten.

Verantwortliche/r gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist die ÖGK mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Per E-Mail ist der Datenschutzbeauftragte der ÖGK unter [dsb@oegk.at](mailto:dsb@oegk.at) erreichbar.

Die ÖGK wird im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens **personenbezogene Daten** der Anbieter:innen verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur **Vertraulichkeit** (iSd § 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der die ÖGK unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der ÖGK erforderlich ist.

Anbieter:innen haben gegenüber der ÖGK folgende **Rechte** hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft

- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter:innen haben außerdem das Recht, sich bei der **Datenschutzbehörde** ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖGK zu beschweren.